



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Verein zur Förderung
der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10144
FAX +49 30 18 681-

VII2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bundesmeldegesetz

hier: Beschlüsse der 25. Bundeskonferenz

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. November 2018

Aktenzeichen: V II 2 -29194/102#1

Berlin, 14. Dezember 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Steylaers,

vielen Dank für Ihr Bezugsschreiben an Herrn Minister Seehofer, mit dem Sie ihn über die Beschlüsse der 25. Bundeskonferenz zur Verbesserung der Schutzmechanismen im Bundesmeldegesetz für Frauen in Frauenhäusern und zur Geschlechtergerechtigkeit bei der Reform des Personenstandswesens unterrichten. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Bundesmeldegesetz (BMG) bestehen derzeit zwei Regelungen zum Schutz von Personen, deren persönliche Sicherheit auf Grund der Bedrohung durch einen früheren Ehegatten oder Lebenspartner als gefährdet anzusehen ist. Zum einen kann eine Melderegisterauskunft über Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, nach dem in § 52 BMG geregelten bedingten Sperrvermerk ausgeschlossen sein. Der Schutz des bedingten Sperrvermerks ist allerdings auf die Anschrift der Einrichtung begrenzt. Nur wenn und solange die betroffene Person in der Einrichtung wohnt muss die Meldebehörde prüfen, ob die Melderegisterauskunft zu einer Gefährdung der betroffenen Person führen kann. Aufgrund der individuellen Gefährdungssituation erhalten die betroffenen Personen über die Auskunftssperre einen besseren Schutz. Bei einer Auskunftssperre nach § 51 BMG muss die Meldebehörde bei jedem Auskunftsantrag die Gefährdungssituation prüfen.

Die Auskunftssperre nach § 51 BMG ist auf Antrag oder von Amts wegen in das Melderegister einzutragen, wenn einer der genannten Gefährdungstatbestände der betroffenen Person vorliegt. Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden nach Nummer 51.0.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll auch bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse fon: 08000116016; Internet: www.hilfetelefon.de) hinweisen.

Ist eine Auskunftssperre eingetragen, ist nach § 51 Absatz 2 Satz 1 BMG eine Melderegisterauskunft an Privatpersonen/Unternehmen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen ausgeschlossen werden kann. Aus der Formulierung dieser Vorschrift folgt, dass im Zweifelsfall die Auskunft unzulässig ist. Nur wenn die Gefahr ausgeschlossen werden kann, ist die Auskunft trotz bestehender Auskunftssperre zulässig. Vor der Auskunftserteilung erhält die betroffene Person einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, in dem die Erteilung der Auskunft angekündigt wird. Die Auskunft wird erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung erteilt (Nummer 51.0.3.1 BMGVwV). Bei einer Auskunftserteilung ist die anfragende Person oder Stelle darauf hinzuweisen, dass die Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Danach sind die Daten von der anfragenden Person oder Stelle gemäß § 47 BMG zu löschen. Öffentlichen Stellen dürfen auch Meldedaten von Personen mit Auskunftssperren übermittelt werden. Es wird jedoch die Tatsache mit übermittelt, dass eine Auskunftssperre besteht, so dass die Empfänger in der Lage sind, besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Zu dem Vorwurf, dass Gerichte und andere Behörden der Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Anschrift nicht ausreichend nachkommen, indem die Anschrift in den Gerichtsakten nicht geschwärzt wird, liegen hier keine Erkenntnisse vor. Bei Bedarf wären weitere Möglichkeiten zur Vermeidung, dass Drit-

Berlin, 14.12.2018
Seite 3 von 3

ten die Anschrift zugänglich gemacht wird, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zu prüfen.

Die Registrierung nur eines Teils der Anschrift oder einer von der Wohnung abweichenden Anschrift im Melderegister ist nicht mit § 2 BMG vereinbar. Nach der gesetzlichen Aufgabe der Meldebehörde ist eine Person dort zu registrieren wo sie wohnt. Die Erfassung eines Einwohners zum Zwecke der Feststellung des Nachweises seiner Wohnung und Identität ist aus zwingenden sachlichen Gründen geboten. Für die Zuständigkeit von Behörden sowie für zahlreiche öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Einwohner ist die Wohnadresse maßgeblich, nicht zuletzt, weil sie ein eindeutiger, leicht feststellbarer und zugleich den Lebensverhältnissen des Einwohners entsprechender Anknüpfungspunkt ist. Die Angabe einer davon abweichenden Adresse kann zu unerwünschten und schwer kalkulierbaren Folgewirkungen in anderen Lebens- und Verwaltungsbereichen führen, z.B. hinsichtlich des zuständigen Wahlkreises oder der für die Kinder zuständigen Schulen.

Mit Blick auf den Adressaufkleber des Personalausweises sowie von ausländerrechtlichen Ausweisdokumenten (z.B. Aufenthaltstitel) wäre ein etwaiger Rechtsänderungsbedarf rechtlich zu prüfen und politisch zu bewerten. Wegen der Vielzahl der hierbei zu berücksichtigenden Belange kann eine abschließende Prüfung in der Kürze der Zeit leider nicht erfolgen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – umgesetzt und der von Bundesverfassungsgericht geforderte weitere positive Geschlechtseintrag eingeführt werden.

Für die geforderte Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die angemessene Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten in der Kommunikation und in Gesetzestexten ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Tanja Laier)